



Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.07.2026, TOP 2, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Aufgrund des § 25, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Neustadt an der Donau im gesamten Gemeindegebiet bzw. in allen Katastralgemeinden dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen die durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, unter der Änderung Nr. 1-2025, mit den Planzahlen 360/07/9-A (9. Änderung am Blatt A), 360/07/6-B (6. Änderung am Blatt B), 360/075-C (5. Änderung am Blatt C) sowie 360/07/8-D (8. Änderung am Blatt D), vom 17.12.2025, Beschlussexemplar vom 21.07.2026 verfassten Plandarstellungen ersichtlich.

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen gemäß § 24, Abs. 16 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. im Gemeindeamt der Marktgemeinde Neustadt an der Donau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Bei erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (GEB) ist – unter Bezugnahme auf § 20 Abs. 4 des NÖ ROG 2014 i.d.g.F. – die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude auf bis zu 99 m² zulässig.

§ 4

Als Voraussetzung für die Freigabe der **Aufschließungszone BW-A5** wird folgende Bedingung festgelegt:

- *Nachweis bzw. Vorliegen einer Einreichung eines bewilligungsfähigen Projektes für ein Hauptgebäude am nördlich angrenzenden Bauplatz*

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 24 NÖ Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24, Abs. 15 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird der bisher geltende Flächenwidmungsplan außer Kraft gesetzt.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 22. September 2026, Zl. RU1-R-418/033-2025, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Neustadtl an der Donau, am 29.09.2026



Der Bürgermeister:

Franz Kriener

An der Amtstafel

angeschlagen am: 29.09.2026

abgenommen am: 14.10.2026